

Sitzung vom 25. Januar 2017

40. Anfrage (Netzwerk radikaler Islamisten)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Peter Häni, Bauma, haben am 31. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Bekennende muslimische Einwanderer dürfen sich nicht in eine westliche Gesellschaft integrieren, weil das der Koran und Islam verbieten. So sagte der türkische Präsident Erdogan in Köln den deutschen Türken: «Assimilation ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.» Er warnt vor Anpassung an die hiesige Kultur, ihre Werte und ihre Rechtsordnung. Integration definierte er in dieser Rede wie folgt: alle Möglichkeiten der hiesigen Schul- und Sozialsysteme maximal ausschöpfen und Einfluss nehmen in der Politik.

Das Recht in islamischen Staaten erlaubt Morde, um die Familienehre wiederherzustellen, und so bleiben die Täter straffrei. Diese Überzeugung gehört zu Werten und Traditionen, welche im islamischen Recht verankert sind und die Muslime laut Erdogan nicht aufgeben sollen.

Zudem hat die muslimische Staatengemeinschaft eine eigene Menschenrechtserklärung (EMRI), welche auf Koran und Scharia gründet. Sie behandelt Frauen und Nichtmuslime als Menschen zweiter Klasse. Kein massgeblicher islamischer Verband in der Schweiz hat sich bisher von der EMRI distanziert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Zusammenleben mit Muslimen ist die Frage zu beantworten: Welches Wertesystem will der Regierungsrat verteidigen? Das westlich-christliche Demokratieverständnis oder das islamisch-salafistische?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass in der An’Nur-Moschee und etlichen anderen Moscheen ein radikaler Islam vertreten wird, und diese faktisch unter der Kontrolle des Islamischen Staates sind?
3. Was sagt der Regierungsrat zum Vorwurf des deutschen Journalisten Shams Ul-Hag, dass der Stadtrat Winterthur das Ausmass der Probleme nicht richtig wahrnimmt und die kulturellen Vereine viel enger führen und verbindliche Rechenschaft verlangen sollte?
4. Ist es richtig, dass die rechtliche Hürde riesig ist, um einen Hassprediger auszuschaffen? Was muss ein Hassprediger verkünden, um eine Ausschaffung zu bewirken?

5. Es ist erwiesen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl Flüchtlinge zum Netzwerk radikaler Islamisten gehören. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Gefahr potenziell zu entschärfen?
6. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass radikale Islamisten ausgeschafft werden müssen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Peter Häni, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist, wie alle staatlichen Organe, der Rechtsordnung verpflichtet. Umfassende Werteordnungen gibt er nicht vor und sind nicht Orientierungspunkt seines Handelns. Die Wertvorstellungen sind in einer modernen Gesellschaft plural. Es ist den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern überlassen, innerhalb der Schranken der Rechtsordnung ein Wertesystem zu wählen und zu leben.

Der Staat verhält sich in religiösen Fragen neutral. Diese Pflicht ergibt sich aus der Bundesverfassung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 142 I 49 E. 3.3 S. 53).

Zu Frage 2:

In den bekannten Moscheen werden unterschiedliche Formen vertreten, wie der Islam zu verstehen und zu leben sei. Zur Vielfalt tragen nationalstaatliche Prägungen, theologische Ausrichtungen, Verbandszugehörigkeiten usw. bei. Islamische Moscheen können daher nicht pauschal als radikal bezeichnet oder dem Netzwerk des Islamischen Staates zugerechnet werden.

Zu Frage 3:

Zum Vorgehen des Stadtrates Winterthur äussert sich der Regierungsrat nicht.

Allgemein ist festzuhalten, dass in der Schweiz die Religions- und Versammlungsfreiheit gilt, weshalb Vereine weder «eng geführt» werden noch verpflichtet sind, gegenüber den Behörden «verbindliche Rechenschaft» abzulegen. Der Staat schreitet ein, wenn ein Verdacht auf Vorbereitung oder Begehung strafbarer Handlungen besteht. Dies ist im Falle der An'Nur-Moschee in Winterthur denn auch geschehen, als konkrete Anhaltspunkte vorlagen.

Zu Fragen 4 und 6:

Die Gründe für den Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung sind in den Art. 62 und 63 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) in Verbindung mit Art. 80 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) geregelt. In Bezug auf die Wegweisung von sogenannten Hasspredigern stehen bei Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, die Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 Bst. b und c sowie nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG im Vordergrund. Eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie bzw. ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 59–61 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angeordnet wurde oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 62 Abs. 1 Bst. b und c AuG). Die Niederlassungsbewilligung kann gestützt auf Art. 63 AuG unter anderem widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG erfüllt sind (Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 59–61 oder 64 StGB) oder die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Für Delikte, die seit dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind, gelten die neuen Gesetzesbestimmungen über die Landesverweisung (vgl. Art. 66a StGB). Die genannten Bestimmungen finden auch auf Personen Anwendung, die gemäss Art. 7 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) als religiöse Betreuungspersonen zugelassen sind.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 98/2016 betreffend Massnahmen gegen illegale Aktivitäten im Umfeld religiöser Gruppierungen verwiesen.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist vorab festzuhalten, dass allein das Staatssekretariat für Migration für das Asylverfahren und damit auch für Anordnungen von Wegweisungen von Asylsuchenden zuständig ist (vgl. Art. 6a Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31). Die Kantonspolizei beobachtet in Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes laufend die Entwicklungen und behält radikalisierte Personen im Rahmen der polizeirechtlichen Möglichkeiten im Auge. Sie pflegt überdies mit ihren «Brü-

ckenbauern» ein Netzwerk mit den Organisationen, die im Asylbereich tätig sind. Dadurch wird das Vertrauen dieser Organisationen in die Polizei gestärkt und werden Barrieren im Hinblick auf die Meldung gefährlicher Tendenzen bei Asylsuchenden, die von diesen Organisationen betreut werden, abgebaut.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi